



Juni 2018

Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze)

Teilrevision der Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüber- schreitenden Übertragungsnetz

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Am 15. Dezember 2017 hat das Parlament das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) verabschiedet (BBl 2017 7909). Dieses beinhaltet Teilrevisionen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7). In Folge dieser Gesetzesänderungen müssen diverse Verordnungen angepasst werden.

Das Parlament hat eine Änderung von Artikel 17 StromVG betreffend die sogenannten Merchant Lines beschlossen. Die Regelung der für solche Leitungen vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen erfolgt schon bis anhin nicht durch den Bundesrat selbst, sondern in der Verordnung des UVEK vom 3. Dezember 2008 über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN; SR 734.713.3) (Delegation in Art. 21 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]). Daran soll sich nichts ändern. Die vorgeschlagene Änderung betrifft also eine Departements- und nicht eine Bundesratsverordnung. Die Änderung dieser Departementsverordnung wird jedoch – aufgrund ihrer sachlichen Zugehörigkeit zum Revisionspaket der Strategie Stromnetze – zusammen mit den Änderungen der Bundesratsverordnungen dieses Revisionspakets vorgelegt.

2. Erläuterungen zu der geänderten Bestimmung

Art. 1 Abs. 2 und 3

In der parlamentarischen Beratung hatte man sich am in Artikel 17 Absatz 6 StromVG enthaltenen Datum gestört. Damit wird ein Übergangsproblem betont, das primär in den Jahren direkt nach der Inkraftsetzung des StromVG bedeutsam war, heute aber kaum noch Relevanz hat. Der Gesetzgeber wollte damals Artikel 17 Absatz 6 StromVG aus Gründen des Investitionsschutzes bewusst nicht nur für grenzüberschreitende Kapazitäten gelten lassen, die *nach* Inkrafttreten des StromVG neu geschaffen wurden, sondern auch für andere erst kürzlich – nämlich ab dem 1. Januar 2005 – erstellte Leitungen. Diese heute in der Praxis obsolet gewordene Bezugnahme auf Sachverhalte aus Jahren vor 2007 wurde nun aus dem Gesetz entfernt. Dementsprechend soll Absatz 3 unter gleichzeitiger präzisierender Anpassung von Absatz 2 auch aus der VAN gestrichen werden. Die Änderung ist mit keiner darüber hinausgehenden materiellen Änderung verbunden. Insbesondere sind Ausnahmen nach wie vor nur möglich, wenn neue Kapazitäten geschaffen wurden, sei es durch Leitungsbau oder Leitungsumbau.